

Felix C. Meier-Dieterle | Julia Crifasi-Käser

# AA – Auslandsbezug bei Arrestverfahren



## INHALTSÜBERSICHT

### I. Übersicht

### II. Territorialitätsprinzip

### III. Örtliche Zuständigkeit

- A. Zuständigkeit am Betreibungsort
- B. Zuständigkeit am Ort der Vermögensgegenstände

### IV. Ausländisches Recht

- A. Übersicht
- B. Praxis des Bundesgerichts
- C. Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich
- D. Zeitpunkt des Nachweises des ausländischen Rechts

### V. Arrestforderung

- A. Glaubhaftmachung der Arrestforderung
- B. Ausländische Währung

### VI. Arrestgrund

- A. Kein fester Wohnsitz
- B. Ausländerarrest
- C. Verlustschein
- D. Titelarrest
- E. Weitere Arrestgründe

### VII. Vermögenswerte des Arrestschuldners

### VIII. Vollstreckbarerklärung

- A. Übersicht
- B. Vereinigtes Königreich: Brexit
- C. Vorsorgliche Massnahmen

### IX. Prosequierung

- A. Arrest vor Erlass eines Urteils
- B. Arrest nach Erlass eines Urteils

### X. Staatenarrest

- A. Arrestforderung
- B. Vermögenswerte des ausländischen Staates

### XI. Prozessuale Aspekte

- A. Zustellungen ins Ausland
- B. Fristverlängerung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland
- C. Sicherstellung der Parteientschädigung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland
- D. Rügemöglichkeiten im Rechtsmittelverfahren
- E. Prozessführungsbefugnis des ausländischen Insolvenzverwalters

## I. Übersicht

Der Arrest stellt eine vorsorgliche Massnahme mit reiner Sicherungsfunktion dar.<sup>1</sup> Der Gläubiger stellt bei einem Einzelrichteramt im summarischen Verfahren ein Gesuch um Erlass eines Arrestbefehls an das Betreibungsamt und um Arrestierung von Vermögenswerten des Schuldners. Ein Arrestgesuch entspricht im Aufbau einer Klageschrift in einem ordentlichen Forderungsprozess, wobei zusätzlich zur Forderung auch die arrestspezifischen Voraussetzungen adressiert werden müssen (Arrestgrund, Vermögenswerte des Schuldners etc.). Es gilt das Beweismass des Glaubhaftmachens (Art. 271 ff. SchKG).

Ein Arrestverfahren kann ausschliesslich Schweizer Sachverhalte und Schweizer Recht beschlagen.<sup>2</sup> Ein Arrestverfahren kann aber auch Auslandsbezüge aufweisen.<sup>3</sup> Ziel dieses Aufsatzes ist es, verschiedene Konstellationen von Auslandsbezügen aufzuzeigen, wobei es den Umfang dieses Aufsatzes sprengen würde, sämtliche Auslandsberührungspunkte im Detail abzuhandeln.

<sup>1</sup> BGE 135 III 232 E. 1.2; 133 III 589 E. 1, vgl. die umfassende Know-how-Datenbank zum Arrestrecht: [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch).

<sup>2</sup> Ein Gläubiger mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz führt ein Arrestverfahren gegen einen Schuldner mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz gestützt auf ein Schweizer Urteil.

<sup>3</sup> Ein Gläubiger mit Sitz/Wohnsitz im Ausland führt ein Arrestverfahren gegen einen Schuldner mit Sitz/Wohnsitz im Ausland gestützt auf ein ausländisches Urteil.

## II. Territorialitätsprinzip

Das völkerrechtliche Territorialitätsprinzip fordert eine Souveränitätsabgrenzung auf Grund der Staatsgrenzen, es verbietet jegliche Vornahme von Hoheitsakten auf fremdem Staatsgebiet.<sup>4</sup> Ausländischen Zwangsvollstreckungsbehörden ist es daher untersagt, auf dem Gebiet der Schweiz Zwangsvollstreckungsmassnahmen (nach ausländischem oder Schweizer Recht) selbständig durchzuführen.<sup>5</sup>

Das Territorialitätsprinzip gilt auch innerhalb der Schweiz. Art. 1 SchKG regelt die Einteilung der Schweiz in Betreibungs- und Konkurskreise, Art. 4 SchKG die Rechtshilfe bei Amtshandlungen in verschiedenen Kreisen und Art. 89 SchKG die Rechtshilfe bei einer Pfändung.<sup>6</sup>

## III. Örtliche Zuständigkeit

Art. 272 Abs. 1 SchKG regelt die örtliche Zuständigkeit des Arrestgerichts für Arrestverfahren. Der Gläubiger kann wählen, ob er das Arrestgesuch am Betreibungsort des Schuldners oder am Ort, wo sich die Vermögensgegenstände des Schuldners befinden, stellen will. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Gläubiger ebenfalls Sitz/Wohnsitz in der Schweiz oder im Ausland hat.

### A. Zuständigkeit am Betreibungsort

Die Zuständigkeit am Betreibungsort gemäss Art. 46 ff. SchKG wurde erst per 1. Januar 2011 zusammen mit dem revidierten Lugano-Übereinkommen (LugÜ) und der Schweizerischen Zivilprozessordnung eingefügt.<sup>7</sup> Es handelt sich dabei hauptsächlich um Arrestverfahren am Sitz/Wohnsitz des Schuldners (ordentlicher Betreibungsort nach Art. 46 SchKG). Ein Betreibungsort in der Schweiz kann jedoch auch vorliegen, wenn der Schuldner keinen Sitz/Wohnsitz, aber einen Aufenthaltsort in der Schweiz hat (Art. 48 SchKG), wenn eine Erbschaft betrieben werden kann<sup>8</sup> und

wenn der Schuldner im Ausland wohnt und in der Schweiz eine Geschäftsniederlassung besitzt (Art. 50 Abs. 1 SchKG) oder ein Spezialdomizil hat (Art. 50 Abs. 2 SchKG).<sup>9</sup>

### B. Zuständigkeit am Ort der Vermögensgegenstände

Besteht kein (ordentlicher oder anderer besonderer) Betreibungsort in der Schweiz, kommt als örtliche Zuständigkeit für ein Arrestverfahren nur der Ort, wo sich die Vermögensgegenstände befinden, in Frage (Art. 52 SchKG).

*Forderungen*, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, sind grundsätzlich am Sitz/Wohnsitz des Gläubigers (d.h. des Vollstreckungsschuldners) belegen. Wohnt dieser jedoch im Ausland, greift die Rechtsprechung auf eine Fiktion zurück. Die Forderung gilt in diesem Fall als am Ort des Drittschuldners in der Schweiz belegen.<sup>10</sup> Es handelt

**Im Gegensatz zum Bundesgericht macht die Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich in Bezug auf die Anwendung ausländischen Rechts einen Unterschied, ob es um die Glaubhaftmachung der Arrestforderung oder um die Durchgriffsvoraussetzungen geht.**

sich hauptsächlich um Forderungen des im Ausland wohnhaften Schuldners gegenüber seiner Bank mit Sitz in der Schweiz, auch wenn die Vermögenswerte des Schuldners sich bei einer Korrespondenzbank im Ausland befinden.<sup>11</sup>

Hat der Schuldner mit Sitz/Wohnsitz im Ausland *Ansprüche gegenüber einer unverteilter Erbschaft in der Schweiz*, gilt diese Forderung als am letzten Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz belegen. Hatte der Erblasser keinen Wohnsitz in der Schweiz, liegt aber eine Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden für eine Pfändung bzw. Arrestierung gemäss Art. 87 IPRG vor (Heimatzuständigkeit), wird gesetzlich ein Arrestort bei jedem Betreibungsamt, in dessen Betreibungskreis sich Vermögenswerte befinden, festgesetzt (Art. 2 Abs. 2 VVAG).<sup>12</sup> Vor der per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderung der Ver-

4 IVO SCHWANDER/MARJOLAINE JAKOB, in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), *Kurzkommentar zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz*, 3. A., Basel 2025 (zit. KUKO SchKG-BEARBEITER/IN), Art. 30a N 23 f.; BSK SchKG I-ACOCCELLA, Art. 38 N 34, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I*, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021 (zit. BSK SchKG I-BEARBEITER/IN).

5 Vgl. Art. 271 StGB, Verbotene Handlungen für einen fremden Staat.

6 Vgl. BGE 148 III 138 zum rechtshilfeweisen Arrestvollzug.

7 Die Zuständigkeit am besonderen Betreibungsort des Arrests gemäss Art. 52 SchKG bestand bereits unter dem alten Recht. Eine Arrestbewilligung am Ort der gelegenen Sache für pfandgesicherte Forderungen dürfte meistens daran scheitern, dass eine Pfanddeckung eine Arrestbewilligung ausschliesst (Art. 271 Abs. 1 SchKG).

8 BGE 149 III 34 E. 3-4.

9 Vgl. BGER, 5A. 622/2012, E. 3; OGER ZH, PS110160, 24.7.2012, E. 4 (ZR 2012, 164 ff.).

10 BGE 140 III 512 E. 3.2, 3.5.1; 128 III 473 E. 3.1 (Pra 2002, Nr. 215); 107 III 147 E. 4a (Pra 1982, Nr. 108).

11 BGE 102 III 94 E. 5d.

12 BSK SchKG II-STOFFEL, Art. 272 N 48a, in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs II*, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2021 (zit. BSK SchKG II-BEARBEITER/IN).

ordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG; SR 281.41) konnten Vermögenswerte des Schuldners mit Sitz/Wohnsitz im Ausland an einer im Ausland gelegenen unverteilten Erbschaft nicht arretiert werden, selbst wenn Vermögenswerte in der Schweiz zur Erbschaft gehörten.<sup>13</sup> Ebenso wenig war eine Arrestzuständigkeit gegeben, wenn der Erblasser Wohnsitz in der Schweiz hatte.<sup>14</sup>

## IV. Ausländisches Recht

### A. Übersicht

Die Voraussetzungen, Inhalt und Wirkung eines in der Schweiz anzuordnenden Arrests richten sich ausschliesslich nach Schweizer Recht (Art. 271 ff. SchKG), selbst im Anwendungsbereich des LugÜ.<sup>15</sup>

Ein Arrest setzt die Glaubhaftmachung 1) einer Arrestforderung, 2) eines Arrestgrunds und 3) von Vermögenswerten des Schuldners in der Schweiz voraus (Art. 272 Abs. 1 SchKG).

Ob ein Arrestgrund vorliegt, beurteilt sich nach Schweizer Recht (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1–6 SchKG). Die Arrestforderung sowie die Frage, ob auch auf Vermögenswerte, die nicht dem Schuldner gehören, zugegriffen werden kann (Durchgriff), können dagegen ausländischem Recht unterstehen.

Ist ausländisches Recht anwendbar, ist umstritten, ob und wie weit der Gläubiger dieses im Arrestgesuch nachzuweisen hat oder ob ersatzweise vom Gläubiger schweizerisches Recht angerufen und vom Gericht angewendet werden darf.

Grundlage der Kontroverse ist Art. 16 IPRG, wonach der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts von Amtes wegen festzustellen ist und dazu die Mitwirkung der Parteien verlangt werden kann. Bei vermögensrechtlichen Ansprüchen kann der Nachweis den Parteien überbunden werden (Abs. 1). Ist der Inhalt des anzuwendenden ausländischen Rechts nicht feststellbar, so ist schweizerisches Recht anzuwenden (Abs. 2).

<sup>13</sup> BGE 118 III 62 E. 2c.

<sup>14</sup> BGer, 5A\_435/2014, E. 3.2.

<sup>15</sup> BGE 126 III 156 E. 2c (Pra 2000, Nr. 187); BGer, 5A\_581/2012, E. 3; KGer VD, KE11.028029-120470, 13.7.2012, E. II.b; BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER, Art. 31 N 24, in: Christian Oetiker/Thomas Weibel/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), Lugano-Übereinkommen, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2023 (zit. BSK LugÜ-BEARBEITER/IN); BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 131.

### B. Praxis des Bundesgerichts

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, wenn ein kantonales Gericht anstelle von ausländischem Recht Schweizer Recht anwendet oder wenn ein kantonales Gericht ein Arrestgesuch mangels Nachweis des ausländischen Rechts abweist.<sup>16</sup> In einem Urteil vom 30. Juni 2021 befasste sich das Bundesgericht detailliert mit der Thematik und kam zum Schluss, dass die Doktrin geteilt sei, weshalb ein kantonales Gericht nicht in Willkür ver falle, wenn es sich einer der beiden Lehrmeinungen anschliesse.<sup>17</sup>

Da das Bundesgericht folglich die eine Lehrmeinung, wonach es die Pflicht des Arrestgläubigers ist, das ausländische Recht nachzuweisen, als nicht willkürlich beurteilt, ist ein Arrestgläubiger gehalten, das ausländische Recht so weit wie möglich und zumutbar summarisch darzulegen. Ansonsten läuft er Gefahr, dass sein Arrestgesuch abgewiesen wird. In der Rechtsprechung wird zu Recht betont, dass an den Nachweis des ausländischen Rechts keine hohen Anforderungen gestellt werden dürfen, es genüge vielmehr, die relevanten Rechtsgrundlagen in ihren Grundzügen glaubhaft zu machen.<sup>18</sup>

Das Bundesgericht hat bis heute nicht thematisiert, ob es einen Unterschied macht, ob ausländisches Recht z.B. für

<sup>16</sup> Das Bundesgericht prüft in Beschwerden betr. Arresteinsprachen einzig die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten (Art. 98 BGG). Die Anwendung von Bundesrecht wird dabei nur auf Willkür, d.h. auf eine Verletzung von Art. 9 BV, geprüft (BGer, 5A\_248/2020, E. 1.3). Nicht willkürlich, direkt schweizerisches Recht anzuwenden: BGer, 5A\_248/2020, E. 3.4.2; 5A\_60/2013, E. 3.2.1.2; 5P.355/2006, E. 4.3 (Pra 2007, Nr. 47); CJ GE, C/25197/2016, 6.10.2017, E. 2.1; nicht willkürlich, wenn kantonales Gericht das Arrestgesuch abweist, weil der Arrestgläubiger das anwendbare ausländische Recht nicht genügend nachgewiesen hat: BGer, 5A\_593/2020, E. 5.2.; 5P.422/1999, E. 3b; CJ GE, C/12059/2016, 13.2.2017, E. 4.3.

<sup>17</sup> BGer, 5A\_248/2020, E. 3.4. Für eine Anwendung schweizerischen Rechts sprechen sich die folgenden Autoren aus: KURT AMONN/FRIDOLIN F. WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. A., Bern 2013, § 51 N 32; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, IPRG/LugÜ Kommentar, Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, Lugano-Übereinkommen und weitere Erlasse, 2. A., Zürich 2019, Art. 16 N 21; BSK IPRG-MÄCHLER-ERNE/WOLF-METTIER, Art. 16 N 20, in: Pascal Grolimund/Leander Loacker/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2021 (zit. BSK IPRG-BEARBEITER/IN); DANIELA FRENKEL, Informationsbeschaffung zur Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen sowie Auskunftspflichten im Arrestvollzug, Zürich 2012, 48; TARKAN GÖKSU, Teil 2 Rechte und Pflichten der Parteien und des Gerichts / Kapitel 4 Rechte und Pflichten der Parteien / Abschnitt X–XIII, in: Ulrich Haas/Reto Marghitola (Hrsg.), Fachhandbuch Zivilprozessrecht, Zürich 2020, N 4.240 (zit. FHB ZPR-BEARBEITER/IN); FHB ZPR-MARGHITOLA (ebd.), N 8.29; SEJEE PHURTAG, Vorsorgliche Massnahmen im internationalen Zivilprozessrecht, Bern 2019, N 80. Dagegen lassen sich folgende Lehrmeinungen finden: DANIEL STAHELIN, § 22 N 46, in: Daniel Staehelin/Pascal Grolimund (Hrsg.), Zivilprozessrecht, 4. A., Zürich 2024; FELIX C. MEIER-DIETERLE, Arrestvoraussetzungen und Arrestbegehren – eine Checkliste, ZZZ 2017/2018, 37 ff., 39.

<sup>18</sup> OGer ZH, PS230212, 23.1.2024, E. 3.7.4 (ZR 2024, 44). Vgl. CJ GE, C/3626/2013, 12.12.2014, E. 5.3 zu sich widersprechenden Rechtsgutachten.

die Frage der Fälligkeit der Arrestforderung (was regelmässig einfach nachzuweisen ist) oder z.B. für die Frage eines Durchgriffs (was schwieriger ist) dargelegt werden muss.

### C. Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich

Im Gegensatz zum Bundesgericht macht die Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich in Bezug auf die Anwendung ausländischen Rechts einen Unterschied, ob es um die Glaubhaftmachung der Arrestforderung oder um die Durchgriffsvoraussetzungen geht.

#### 1. Ausländisches Recht im Allgemeinen

Gemäss der Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich gilt Art. 16 IPRG im Arrestverfahren aufgrund der Dringlichkeit nur eingeschränkt. In Abweichung zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 IPRG habe das Gericht keine Pflicht, das anwendbare ausländische Recht von Amtes wegen festzustellen. Vielmehr obliege es den Parteien, auch ohne richterliche Aufforderung das für den jeweiligen Standpunkt relevante ausländische Recht in seinen Grundzügen darzutun, und zwar so weit, als es ihnen nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden kann, d.h. insbesondere nach Massgabe der Dringlichkeit des Begehrens und der Zugänglichkeit des anwendbaren Rechts.<sup>19</sup>

Unterlässt es der *Arrestgläubiger* in seinem Gesuch, das anwendbare ausländische Recht *hinsichtlich der anspruchsbegründenden Elemente* darzutun, obschon ihm dies möglich und zumutbar gewesen wäre, so ist das Gesuch grundsätzlich ohne Weiterungen abzuweisen. Unterlässt es umgekehrt der *Arrestschuldner*, ausländisches Recht hinsichtlich der von ihm geltend gemachten *Einwendungen* glaubhaft zu machen, obschon dies von ihm vernünftigerweise verlangt werden könnte, müssen die Einwendungen in der Regel unbeachtlich bleiben. Nur insoweit, als es den Parteien nicht möglich bzw. zumutbar ist, das anwendbare Recht darzulegen, ist ersatzweise auf schweizerisches Recht zurückzugreifen.<sup>20</sup>

Das Obergericht Zürich schloss sich damit der einen Auffassung an, wonach es dem Arrestgläubiger obliege, den Inhalt des ausländischen Rechts glaubhaft zu machen, und nicht direkt Schweizer Ersatzrecht angewandt werden kann (vgl. IV.B.).

#### 2. Ausländisches Durchgriffsrecht, Strohmännverhältnis

Anders lautet die Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich, wenn es um die Glaubhaftmachung von ausländischem Durchgriffsrecht geht. Bei einem Durchgriff wird Vermögen, das formell nicht auf den Schuldner lautet, in die Zwangsvollstreckung gegen ihn einbezogen.

Die Frage des Haftungsdurchgriffs untersteht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem *Gesellschaftsstatut*. Nach Art. 154 Abs. 1 IPRG würde damit grundsätzlich das Recht des Staates zur Anwendung gelangen, nach dessen Vorschriften die jeweilige ausländische, wirtschaftlich der betroffenen Partei zuzuordnende Gesellschaft organisiert ist.<sup>21</sup>

Gemäss konstanter Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich rechtfertigt es sich im Arrestbewilligungsverfahren angesichts der zeitlichen Dringlichkeit jedoch, ohne Glaubhaftmachung des ausländischen Durchgriffsrechts *direkt das schweizerische Recht anzuwenden*.<sup>22</sup> Daran hat sich auch nach dem Leitentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Januar 2024 nichts geändert hat, da dieser die Glaubhaftmachung einer Verrechnungseinrede gegen die Arrestforderung betraf (und nicht

#### Ausführungen und Beweismittel zum anwendbaren ausländischen Recht sind grundsätzlich mit dem Arrestgesuch oder der Arresteinsprache einzureichen.

einen Durchgriff).<sup>23</sup> Dieser Rechtsprechung ist insbesondere auch dann zuzustimmen, wenn die Frage des Durchgriffs verschiedene Rechtsordnungen beschlägt, z.B. bei internationalen Firmenkonstrukten. Derartige Rechtsfragen sind im späteren Verfahrensverlauf im Widerspruchsverfahren abschliessend zu klären.

Diese Überlegungen treffen auch auf den Strohmänn-Arrest zu, bei dem ein Dritter Vermögenswerte für den Arrestschuldner nur als Strohmänn hält. Die Gerichtspraxis stellt bei der Beurteilung von Strohmänn-Tatbeständen zu Recht auf Schweizer Recht ab.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> BGE 128 III 346 E. 3.1.3 und 3.1.5.

<sup>22</sup> OGer ZH, PS180184, 18.10.2018, E. IV.2.3 mit Verweisen auf BGE 140 III 456; BGer, 5A\_60/2013, E. 3.2.1.2; 5P.355/2006, E. 4.3; OGer ZH, PS200252, 2.3.2021, E. 3.4.3; OGer ZH, PS170112, 26.7.2017, E. 4.1–4.2; KGer ZG, EA 2025 3, 4.6.2025, E. 7.

<sup>23</sup> OGer ZH, PS230212, 23.1.2024 (ZR 2024, 41 ff.).

<sup>24</sup> BGE 144 III 541 E. 8.3.5. (Pra 2019, Nr. 98); OGer ZH, PS240234, 27.12.2024, E. 3.4.5.1. ff. (ZR 2025, 131 ff.); KGer ZG, EA 2025 3, 4.6.2025, E. 7.

<sup>19</sup> OGer ZH, PS230212, 23.1.2024, E. 3.7.1 (ZR 2024, 43); OGer ZH, PS220099, 11.8.2022, E. 6.3 f.; OGer ZH, PS210147, 5.10.2021, E. 5.2.1; OGer ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 5.4 f.; OGer ZH, PS200055, 6.4.2020, E. 3.4.4 f.

<sup>20</sup> Vgl. FN 19.

## D. Zeitpunkt des Nachweises des ausländischen Rechts

Gemäss Obergericht Zürich gelten für die Vorbringen zum anwendbaren ausländischen Recht die Novenschranken gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO analog. Das Obergericht Zürich begründete dies damit, dass derartigen Vorbringen im Arrestverfahren eine ähnliche Bedeutung zukomme wie den Tatsachenbehauptungen und den dazugehörigen Beweismitteln. Die besondere Dringlichkeit des Arrestverfahrens gebiete es, dass der Inhalt des relevanten ausländischen Rechts nach Möglichkeit bereits bei erster Gelegenheit nachgewiesen werde.<sup>25</sup>

Der Aktenschluss tritt im summarischen Verfahren grundsätzlich nach den erstmaligen Äusserungen beider Parteien ein (Arrestgesuch, Arresteinsprache),<sup>26</sup> es sei denn, das Gericht ordnet (ausnahmsweise) einen zweiten Schriftenwechsel oder eine mündliche Hauptverhandlung an. In den beiden letztgenannten Fällen sind auch im zweiten Schriftenwechsel oder zu Beginn der Hauptverhandlung noch unbeschränkt Noven zulässig. Danach sind Noven nur noch unter den engen Voraussetzungen von Art. 229 Abs. 1 ZPO bzw. Art. 317 Abs. 1 ZPO analog zulässig.<sup>27</sup>

Folglich sind Ausführungen und Beweismittel zum anwendbaren ausländischen Recht grundsätzlich mit dem Arrestgesuch oder der Arresteinsprache einzureichen. Danach sind sie nur noch zulässig, sofern sie ohne Verzug und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vorher vorgebracht werden konnten (Art. 229 Abs. 1 lit. b ZPO und Art. 278 Abs. 3 SchKG i.V.m. Art. 317 Abs. 1 ZPO analog).

Das Bundesgericht hat die Frage bezüglich Anwendbarkeit der Novenschranken auf Ausführungen zum ausländischen Recht noch nicht abschliessend beantwortet.<sup>28</sup>

## V. Arrestforderung

### A. Glaubhaftmachung der Arrestforderung

Zur Glaubhaftmachung des ausländischen Rechts in Bezug auf die Arrestforderung vor Erlass eines Urteils vgl. oben IV.

Liegt bereits ein *ausländischer Entscheid* vor (Titelarrest, Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG), ergibt sich die Forderung direkt aus dem Titel. Ausländisches Recht kann aber

relevant sein z.B. in Bezug auf den Beginn und die Höhe des Verzugszinses.

Erfüllt ein ausländischer Entscheid die Anforderungen an einen vollstreckungsfähigen definitiven Rechtstitel nicht, kann er dennoch die Arrestforderung (für die Anwendung eines anderen Arrestgrundes) glaubhaft machen.<sup>29</sup> Im umgekehrten Fall ist ein ausländischer Entscheid, der die Klage für die Arrestforderung abweist, geeignet, einen gestützt auf einen anderen Arrestgrund als Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG bereits früher angeordneten Arrest aufzuheben, ohne dass dessen Anerkennungsfähigkeit geprüft werden müsste.<sup>30</sup>

### B. Ausländische Währung

Das *Recht am Vollstreckungsort* bestimmt, in welcher Währung der Gläubiger eine Forderung vollstrecken lassen muss.<sup>31</sup>

Bei einer *Arrestforderung in ausländischer Währung* hat der Arrestgläubiger die Forderung im Arrestgesuch in Schweizer Währung zum Kurs am Datum der Einreichung des Arrestbegehrens (und nicht zum Kurs bei Fälligkeit der Forderung) umzurechnen, sofern er nicht vorher bereits Betreuung eingeleitet hat (Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG). Die nachfolgende Prosequierungsbetreibung hat sich auf den gleichen Betrag zu beziehen. Dieses Erfordernis steht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Grundsatz, dass sich die nachfolgende Pfändung auf die arrestierten Gegenstände beschränkt. Davon ausgenommen sind jene Fälle, in denen sich der Betreuungsort nicht aus der Arrestlegung herleitet (Art. 52 SchKG), sondern dem ordentlichen Betreuungsort gemäss Art. 46 SchKG entspricht. Eine erneute Umrechnung der ausländischen Forderung ist bei Stellung des Fortsetzungsbegehrens möglich (Art. 88 Abs. 4 SchKG).<sup>32</sup>

Die Schuld, die gemäss Parteivereinbarung auf ausländische Währung lautet, wird durch die Umrechnung nicht noviert. Geschuldet ist vielmehr weiterhin die vertraglich vereinbarte Fremdwährung, weshalb der Gläubi-

<sup>25</sup> OGer ZH, PS230212, 23.1.2024, E. 3.7.1, E. 3.7.4 (ZR 2024, 44).

<sup>26</sup> OGer, ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 4.7 f. (ZR 2020, 124 f.).

<sup>27</sup> OGer ZH, PS230212, 23.1.2024, E. 3.8.1 (ZR 2024, 44) mit Verweis auf BGE 146 III 237 E. 3.1; 144 III 117 E. 2.2; 145 III 324 E. 6.6.4.

<sup>28</sup> BGE 138 III 232 E. 4.2.4; BGer, 5A\_648/2018, E. 2.3 (nicht publ. in: BGE 145 III 213); BGE 138 II 217 E. 2.3; BGer, 5A\_973/2017, 4.6.2019, E. 4.3, 4.4.1.

<sup>29</sup> BGer, 5A\_303/2011, E. 3.3; 5A\_501/2010, E. 2.3.2; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 272 N 8.

<sup>30</sup> OGer ZH, PS220022, 22.4.2022, E. 6.3 f., was vom Bundesgericht mit Willkürkognition bestätigt wurde: BGer, 5A\_391/2022, E. 3.3.

<sup>31</sup> ANDREAS LIENHARD/SVEN ASCHWANDEN, Durchsetzung von Geldforderungen: Alltag – aber Vorsicht!, ZZZ 2024, 12 ff., 18 f.; BSK IPRG-DASSER (FN 17), Art. 147 N 34; FRANK VISCHER/PHILIPPE E. MONNIER, in: Markus Müller-Chen/Corinne Widmer Lüchinger (Hrsg.), Zürcher Kommentar, IPRG, 3. A., Zürich 2018, Art. 147 IPRG N 33.

<sup>32</sup> BGer, 5A\_197/2012, E. 2.1; OGer ZH, PS220203, 7.2.2023, E. 3.3; AppG TI, 14.2021.158, 19.4.2022, E. 6.3.3.1; KGer VD, ML / 2017 / 247, 29.12.2017, E. Iib f.; a.M. Bezirksgericht ZH, 7. Abteilung (als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen), 18.1.2012, E. 3.2 (ZR 2012, 54).

ger in einer *ordentlichen Arrestprosequierungsklage* seine Forderung in der ursprünglichen (ausländischen) Währung einklagen muss. Dem Schuldner steht grundsätzlich die Rückforderungsklage gemäss Art. 86 SchKG zu, falls er infolge Währungsveränderungen mehr bezahlt hat, und dem Gläubiger steht die Nachforderung auf dem Weg einer neuen Betreibung offen, falls die Fremdwährung bis zum Ende des Betreibungsverfahrens steigt.<sup>33</sup>

Die *Umrechnung* einer in einer ausländischen Währung vereinbarten Forderung in Schweizer Währung ist im Schuldbetreibungsverfahren zwingend und eine Regel des *Ordre public*.<sup>34</sup> Davon ausgenommen sind Schulden, die effektiv in Fremdwährung zu begleichen sind (Effektivklausel, Art. 84 Abs. 2 OR). In diesen Fällen geschieht die Zwangsvollstreckung auf dem Weg der Realvollstreckung (Art. 335 ff. ZPO).<sup>35</sup>

Der *Umrechnungskurs* gilt als notorische Tatsache, die weder behauptet noch bewiesen werden muss.<sup>36</sup> Das Bundesgericht stützt sich auf verschiedene (private) Datenbanken wie [www.xe.com](http://www.xe.com), [www.fxtop.com](http://www.fxtop.com), [www.mataf.net](http://www.mataf.net) oder [www.oanda.com](http://www.oanda.com).<sup>37</sup>

## VI. Arrestgrund

Das SchKG sieht insgesamt (und abschliessend) sechs Arrestgründe vor. Einer davon ist der sog. Ausländerarrest (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Dies könnte den falschen Eindruck vermitteln, dass nur dieser Arrestgrund einen Auslandsbezug aufweisen kann. Auch die übrigen Arrestgründe (Ziff. 1–3, 5–6) können (müssen aber nicht) einen Auslandsbezug aufweisen, z.B. durch den Wohnsitz des Schuldners im Ausland.

### A. Kein fester Wohnsitz

Dieser Arrestgrund setzt einzig voraus, dass der Schuldner weder in der Schweiz noch im Ausland einen festen Wohnsitz hat (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG). In der Praxis spielt dieser Arrestgrund eine untergeordnete Rolle, da er weitgehend vom Ausländerarrest verdrängt wird. Es ist einfacher, den fehlenden Betreibungsort in der Schweiz durch Nachweis eines ausländischen Wohnsitzes darzulegen (wie beim

Ausländerarrest) als durch Fehlen eines Wohnsitzes überhaupt.<sup>38</sup>

### B. Ausländerarrest

Für die Anwendung des Ausländerarrests (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG) ist es entgegen dessen Bezeichnung nicht relevant, ob der Gläubiger oder der Schuldner Schweizer oder Ausländer ist. Die Bezeichnung «Ausländerarrest» ist unpräzise, hat sich aber so eingebürgert.<sup>39</sup>

#### 1. Kein Wohnsitz in der Schweiz

Als erste Voraussetzung sieht der Ausländerarrest vor, dass der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Entgegen dem Wortlaut ist jedoch nicht der Wohnsitz des Schuldners (im Ausland) das entscheidende Kriterium, sondern vielmehr, dass er weder am ordentlichen Betreibungsort des Wohnsitzes (Art. 46 SchKG) noch an einem besonderen Betreibungsort (Art. 48 ff. SchKG) in der Schweiz betrieben werden kann.<sup>40</sup> Ein Arrest ist damit trotz ausländischem Wohnsitz des Schuldners ausgeschlossen, wenn ein Betreibungsort in der Schweiz gegeben ist. Der Wohnsitz bestimmt sich nach Art. 23 ZGB und Art. 20 IPRG.<sup>41</sup> Bei internationalen Verhältnissen wie beim Ausländerarrest ist jedoch richtigerweise auf Art. 20 IPRG abzustellen (vgl. auch Art. 30a SchKG).<sup>42</sup>

Ein Wohnsitz im Ausland oder in der Schweiz kann *in verschiedenen Verfahrensstadien* Prozessthema werden. Der Schuldner kann im Arresteinspracheverfahren vorbringen, dass er nicht mehr Wohnsitz im Ausland, sondern vielmehr (neu oder wieder) in der Schweiz hat und der Arrest daher aufgehoben werden muss.<sup>43</sup>

Beim besonderen Betreibungsort am Ort einer Geschäftsniederlassung oder am vereinbarten Spezialdomizil nach Art. 50 Abs. 1 und 2 SchKG ist umstritten, ob diese Betreibungsorte in der Schweiz die Möglichkeit eines Arrests

<sup>38</sup> BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 67.

<sup>39</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 9.

<sup>40</sup> CR LP-CHABLOZ/COPT, Art. 271 N 64, 67, in: Bénédict Foëx/Nicolas Jandin/Andrea Braconi/Benoît Chappuis (Hrsg.), *Poursuite et faillite, Commentaire Romand*, 2. A., Basel 2025 (zit. CR LP-BEARBEITER/IN); BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 79; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 9; JOLANTA KREN KOSTKIEWICZ, in: Jolanta Kren Kostkiewicz/Dominik Vock (Hrsg.), *Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG*, 4. A., Zürich 2017 (zit. SK-Komm.-BEARBEITER/IN), Art. 271 SchKG N 63; vgl. auch BGer, 5A\_807/2016, E. 3.1.1.

<sup>41</sup> BGer, 5A\_47/2022, E. 4.4; 5A\_807/2016, E. 3.1.1; CJ GE, 27.3.1987, E. 4 (SJ 1987, 458 f.); vgl. Art. 30a SchKG.

<sup>42</sup> BGE 120 III 7 E. 2; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 9; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 80 m.w.H.

<sup>43</sup> OGer ZH, PS150187, 8.12.2015, E. 4.4; vgl. zur Zulässigkeit echter Noven im Einspracheverfahren: BGE 140 III 466 E. 4.2.3 (Pra 2015, Nr. 25).

<sup>33</sup> BGE 134 III 151 E. 2.3; BGer, 5A\_218/2008, E. 4; BGE 115 III 36 E. 2 f.; 112 III 86 E. 2; BSK SchKG I-KOFMEL EHRENZELLER (FN 4), Art. 67 N 40d.

<sup>34</sup> BGE 137 III 623 E. 3 (Pra 2012, Nr. 66); BSK SchKG I-KOFMEL EHRENZELLER (FN 4), Art. 67 N 40a.

<sup>35</sup> BGE 145 III 255 E. 3.2; BGer, 4P.47/2002, E. 2.2 (Pra 2002, Nr. 177); BSK SchKG I-KOFMEL EHRENZELLER (FN 4), Art. 67 N 40a.

<sup>36</sup> BGE 137 III 623 E. 3 (Pra 2012, Nr. 66).

<sup>37</sup> BGer, 4A\_516/2020, E. 4.5.

ausschliessen.<sup>44</sup> Das Obergericht des Kantons Zürich verneint diese Frage.<sup>45</sup> Gemäss Bundesgericht gibt es für beide Sichtweisen gute Gründe, weshalb sich keiner der Standpunkte als

**Das Recht am Vollstreckungsort bestimmt, in welcher Währung der Gläubiger eine Forderung vollstrecken lassen muss.**

willkürlich erweise.<sup>46</sup> Richtigerweise schliesst jede Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung an irgendeinem Betreibungsstand in der Schweiz durchzuführen, einen Arrest aus. Ob und welche Vermögenswerte an diesem Betreibungsstand überhaupt arretiert werden können, spielt keine Rolle.

## 2. Genügender Bezug der Arrestforderung zur Schweiz oder Schuldanerkennung

Als zweite Voraussetzung setzt der Ausländerarrest voraus, dass die Arrestforderung einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 Abs. 1 SchKG beruht.

Ein genügender Bezug zur Schweiz kann gemäss Lehre und Rechtsprechung insbesondere *vorliegen* bei:<sup>47</sup>

- Sitz/Wohnsitz des Gläubigers in der Schweiz, sofern er nicht nachträglich in rechtsmissbräuchlicher Art geschaffen wurde, z.B. durch Inkassoession an einen Gläubiger mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz;<sup>48</sup>
- Anknüpfungspunkte im IPRG oder LugÜ, welche zur Anwendbarkeit von schweizerischem Recht oder zu einem Gerichtsstand in der Schweiz führen, z.B. ein Erfüllungsort in der Schweiz;<sup>49</sup>
- Verschiebung der Vermögenswerte vom Ausland in die Schweiz, um potentiellen Gläubigern den Zugriff in ungerechtfertigter Weise zu erschweren oder zu verunmöglichen, auch wenn kein IPRG-Anknüpfungspunkt gegeben ist;<sup>50</sup>

- Zusammenhang der Arrestforderung mit Geschäftstätigkeit des Schuldners in der Schweiz,<sup>51</sup> z.B. Beteiligung einer inländischen Bank an den Zahlungsmodalitäten durch ihre Rolle in der Akkreditiv- oder Garantiestellung;<sup>52</sup>
- Schiedsort in der Schweiz.<sup>53</sup>

Ein genügender Bezug zur Schweiz ist insbesondere *zu verneinen* bei:

- Vermögenswerten in der Schweiz, es sei denn, wenn dadurch den Gläubigern der Zugriff in ungerechtfertigter Weise erschwert oder verunmöglicht wurde bzw. bei einem vertragswidrigen Verschieben von Vermögenswerten vom Ausland in die Schweiz;<sup>54</sup>
- einer späteren Arrestprosequierung (nur) gestützt auf Art. 4 IPRG am Arrestort.<sup>55</sup>

## 3. Kein anderer Arrestgrund

Als dritte Voraussetzung sieht Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG vor, dass kein anderer Arrestgrund vorliegt. Der Ausländerarrest ist somit subsidiär zu allen anderen Arrestgründen.<sup>56</sup> Einzig im Verhältnis zum Titelarrest nach Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG besteht diese Subsidiarität nicht. Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein Arrestgläubiger bei Vorliegen der Voraussetzungen sowohl des Ausländerarrests (Ziff. 4) als auch des Titelarrests (Ziff. 6) wählen kann, welchen Arrestgrund er anrufen will.<sup>57</sup>

<sup>44</sup> Vgl. die in FN 9 zitierten Quellen; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 84.

<sup>45</sup> OGer ZH, PS110160, 24.7.2012, E. 4g (ZR 2012, 166 f.).

<sup>46</sup> BGer, 5A\_622/2012, E. 3.4 mit ausführlichen Hinweisen auf Literatur und Judikatur.

<sup>47</sup> Nicht notwendig ist, dass der Bezug der Arrestforderung zur Schweiz im Verhältnis zum Bezug zu anderen Staaten überwiegt; BGE 148 III 377 E. 2.3.1 (Pra 2023, Nr. 22); BGer, 5A\_581/2012, E. 5.2.4; CJGE, C/18898/2017, 4.6.2018, E. 2.4.

<sup>48</sup> BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 91; CR LP-CHABLOZ/COPT (FN 40), Art. 271 N 78.

<sup>49</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 15; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 92 m.w.H.; SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 40), Art. 271 SchKG N 76; CJGE, C/5372/2016, 21.10.2016, E. 2.6.

<sup>50</sup> BGer, 5A\_60/2013, E. 4.2.2 und 4.3; 5A\_222/2012, E. 4.1.2; OGer ZH, PS200252, 2.3.2021, E. 2.3.

<sup>51</sup> CR LP-CHABLOZ/COPT (FN 40), Art. 271 N 80; BGer, 5A\_581/2012, E. 5.2; OGer ZH, 22.3.2000, E. 6.5b (ZR 2000, 306 f.); OGer ZH, PS150154, 16.11.2015, E. 3.1.1.

<sup>52</sup> BGer, 5A\_222/2012, E. 4.1; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 93; OGer ZH, 22.3.2000, E. 6.5b (ZR 2000, 306 f.); OGer ZH, PS150154, 16.11.2015, E. 3.1.1.

<sup>53</sup> In der Lehre ist dies umstritten: *gl.M.* DANIEL STAEHELIN, Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, AJP 1995, 259 ff., 269; AMONN/WALTHER (FN 17) § 51 N 19a; BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 92; FELIX C. MEIER-DIETERLE, Der «Ausländerarrest» im revidierten SchKG – eine Checkliste, AJP 1996, 1416 ff., 1422; *a.M.* MATTHIAS C. SCHERER, Der Ausländerarrest nach revidiertem SchKG – Ausreichende Binnenbeziehung durch Wahl eines schweizerischen Schiedsortes oder des Schweizer Rechts?, ASA Bulletin 1997, 13 ff., 23 f.; zum Lehrstreit: AppGer BS, BEZ.2019.24, 31.10.2019, E. 2.2.3 m.w.H.; im Unterschied zum Ausländerarrest, der einen «genügenden Bezug zur Schweiz» voraussetzt, verlangt der *Staatenarrest* eine «Binnenbeziehung zur Schweiz». Dieses Erfordernis ist strenger als der «genügende Bezug zur Schweiz». Für einen Staatenarrest ist der Schiedsort in der Schweiz gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht ausreichend (BGE 144 III 411 E. 6.3.2; 134 III 122 E. 5.2.2; 106 Ia 142 E. 5).

<sup>54</sup> OGer ZH, PS200252, 2.3.2021, E. 2.3; OGer ZH, PS160037, 31.3.2016, E. 3.3; OGer ZH, NN020033, 8.5.2002, E. 4; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 16; SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 40), Art. 271 SchKG N 75.

<sup>55</sup> BGE 124 III 219 E. 3b.bb (Pra 1998, Nr. 140).

<sup>56</sup> BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 78.

<sup>57</sup> BGE 149 III 224 E. 5.2.3. Das Bundesgericht hat sich in diesem Urteil mit der Lehre und Rechtsprechung nicht auseinandergesetzt, vgl. FELIX C. MEIER-DIETERLE, [www.arrestpraxis.ch](http://www.arrestpraxis.ch) – Update 151/24.11.2023. Die kan-

## C. Verlustschein

Ein weiterer Arrestgrund liegt vor, wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder definitiven Verlustschein im Sinne von Art. 115, Art. 149 und Art. 265 SchKG besitzt (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG).

Sofern ein *ausländischer «Verlustschein»* dem schweizerischen entspricht, kann auch dieser als Arrestgrund angerufen werden. Eine Gleichwertigkeit wird etwa dann bejaht, wenn der Titel bescheinigt, dass der Gläubiger in einem ordentlichen Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Schuldner zu Verlust gekommen ist. Die Zwangsvollstreckung muss am Wohnsitz des Schuldners stattgefunden haben und der *Ordre public* ist zu beachten (Art. 27 IPRG).<sup>58</sup>

## D. Titelarrest

Jeder Gläubiger, der gegen den Schuldner einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG besitzt, kann einen Arrest erwirken (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG). Dieser Arrestgrund wurde mit der SchKG-Revision 2009 per 1. Januar 2011 eingeführt und beseitigte die Benachteiligung von Gläubigern mit einem Schweizer Urteil, da vorher nur Gläubiger mit einem Urteil aus einem LugÜ-Staat einen Arrest allein gestützt auf ein vollstreckbares Urteil (d.h. unabhängig von einer Gefährdungslage und vor der Einleitung der Zwangsvollstreckung in der Schweiz) erwirken konnten (Art. 47 Abs. 2 LugÜ).<sup>59</sup>

Seit der Revision stellen (vollstreckbare) in- und ausländische Entscheide staatlicher Gerichte (Art. 80 Abs. 1, Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 81 Abs. 3 SchKG), in- und ausländische Schiedssprüche (Art. 387 ZPO, Art. 194 IPRG) sowie in- und ausländische öffentliche Urkunden (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1<sup>bis</sup> SchKG, Art. 57 LugÜ, Art. 31 IPRG)<sup>60</sup> Rechtsöffnungstitel und damit einen Arrestgrund dar.<sup>61</sup>

## E. Weitere Arrestgründe

Bei den Arrestgründen der Fluchtgefahr (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG) und des Messearrests (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) sind auslandsbezogene Aspekte nicht relevant.

tonale Rechtsprechung ist uneinheitlich, vgl. OGer ZH, PS220111, 29.8.2022, E. 2.3.1, der allerdings ergangen ist, bevor das Bundesgericht entschieden hat, dass über eine Vollstreckbarerklärung auch entschieden werden kann, wenn der Gläubiger keinen entsprechenden Antrag gestellt hat, BGE 149 III 224 E. 5 (Pra 2024, Nr. 20).

<sup>58</sup> BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 100; OGer ZH, PS150042, 11.5.2015, E. 3.

<sup>59</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 17a.

<sup>60</sup> BGE 137 III 87 E. 3.

<sup>61</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 17b; SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 40), Art. 271 SchKG N 83.

## VII. Vermögenswerte des Arrestschuldners

Ein Arrest kann nur Vermögenswerte des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, umfassen (Art. 271 Abs. 1 SchKG; zum Belegenheitsort vgl. III.B). Auf Vermögenswerte im Ausland kann mit einem Arrest nicht zugegriffen werden.

## VIII. Vollstreckbarerklärung

### A. Übersicht

Stützt sich der Gläubiger auf einen ausländischen Entscheid als Arrestgrund (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG), hat das Arrestgericht zunächst zu prüfen, ob die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen (Exequatur) erfüllt sind.

Bei ausländischen staatlichen Urteilen und öffentlichen Urkunden *im Anwendungsbereich des LugÜ* richten sich die Voraussetzungen nach Art. 32 ff. LugÜ. Das Arrestgericht hat vorab über die Vollstreckbarerklärung definitiv zu entscheiden, entweder in einer separaten Verfügung

**Für die Anwendung des Ausländerarrests ist es entgegen dessen Bezeichnung nicht relevant, ob der Gläubiger oder der Schuldner Schweizer oder Ausländer ist.**

oder direkt im Arrestbefehl (Art. 271 Abs. 3 SchKG). Eine inzidente (d.h. vorfrageweise) Prüfung der Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen ist nicht möglich.<sup>62</sup> Das Arrestgericht kann im Anwendungsbereich des LugÜ von Amtes wegen über die Vollstreckbarerklärung entscheiden, selbst wenn der Gläubiger keinen diesbezüglichen Antrag, sondern nur ein Arrestgesuch gestellt hat.<sup>63</sup>

Wurde der LugÜ-Entscheid vor dem Inkrafttreten des LugÜ am 1. Januar 2011 erlassen, kommt das aLugÜ zur Anwendung (Art. 63 LugÜ). Ein Arrest gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG ist jedoch trotzdem möglich. Eine vorfrageweise Prüfung der Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen (ohne Rechtskraftwirkung) ist in diesen Fällen nach wie vor möglich.<sup>64</sup>

<sup>62</sup> BGE 149 III 224 E. 5.2.1.2 (Pra 2024, Nr. 20); 147 III 491 E. 6.2.1 (Pra 2022, Nr. 34).

<sup>63</sup> BGE 149 III 224 E. 5.2.3 (Pra 2024, Nr. 20).

<sup>64</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 17m m.w.H.

Im Unterschied zu den LugÜ-Entscheiden genügt bei ausländischen staatlichen Urteilen und öffentlichen Urkunden *ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ* und bei *Schiedsurteilen* eine summarische, vorfrageweise (inzident) Prüfung der Exequaturvoraussetzungen.<sup>65</sup>

Die *Exequaturvoraussetzungen* richten sich bei ausländischen staatlichen Urteilen und öffentlichen Urkunden *ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ* nach Art. 25 ff. IPRG, sofern kein Staatsvertrag anwendbar ist (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Bei ausländischen *Schiedsurteilen* richten sich die Exequaturvoraussetzungen nach Art. IV und V New Yorker Übereinkommen.<sup>66</sup>

Im Exequaturverfahren können sich auch ausländische Rechtsfragen stellen, z.B. in Bezug auf die Frage, ob das Urteil überhaupt einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat,<sup>67</sup> ob eine Entscheidung endgültig im Sinne von Art. 25 lit. b IPRG ist,<sup>68</sup> oder die Frage nach der gehörigen Vorladung im Sinne von Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG<sup>69</sup> oder der rechtzeitigen Zustellung nach Art. 34 Ziff. 2 LugÜ.<sup>70</sup>

## B. Vereinigtes Königreich: Brexit

Urteile aus dem Vereinigten Königreich, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist des Brexit (31. Dezember 2020) gefällt und später nicht aufgehoben wurden, sind nach den Bestimmungen des LugÜ für vollstreckbar zu erklären, unabhängig davon, wann in der Schweiz ein Arrest-/Vollstreckbarerklärungsbegehren gestellt wurde. Urteile, die ab dem 1. Januar 2021 gefällt wurden, werden nach den Bestimmungen des IPRG für vollstreckbar erklärt.<sup>71</sup> Dies bleibt auch nach dem 1. Januar 2025 so, soweit nicht das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen Anwendung findet.<sup>72</sup>

## C. Vorsorgliche Massnahmen

### 1. Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG)

Superprovisorisch angeordnete vorsorgliche ausländische Massnahmen sind unter dem IPRG mangels gehöriger La-

dung nach Art. 27 Abs. 2 lit. a IPRG sowie mangels Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 27 Abs. 2 lit. b IPRG nicht anerkennungsfähig.<sup>73</sup>

Die Anerkennungsfähigkeit vorsorglicher (kontradiktorischer) Massnahmen unter dem IPRG ist dagegen in Lehre und Rechtsprechung umstritten.<sup>74</sup> Die Anerkennung, Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung einer englischen Worldwide Freezing Order (WFO) richtet sich mangels eines Staatsvertrages nach Art. 25 ff. IPRG und Art. 335 ff. ZPO (zum zeitlichen Anwendungsbereich vgl. VIII.B.). Handelt es sich um ein *ad personam* ausgesprochenes Verbot an den Schuldner, z.B. über Vermögenswerte in Bankdepots oder auf Bankkonten zu verfügen, kann diese Massnahme gegenüber Dritten (Banken) nicht durchgesetzt werden.<sup>75</sup>

### 2. Lugano-Übereinkommen (LugÜ)

Unter dem LugÜ gestaltet sich die Rechtslage klarer: Vorsorgliche (kontradiktorische) Massnahmen sind nach dem LugÜ anerkenn- und vollstreckbar. Ausländische superprovisorische (Ex-parte-)Entscheidungen können in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden, sofern die Gegenpartei hinreichend Gelegenheit hatte, sich vor der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung in einem kontradiktorischen Verfahren dagegen zur Wehr zu setzen.<sup>76</sup>

Betrifft die für vollstreckbar erklärte Entscheidung Geld- oder Sicherheitsansprüche (und wirkt damit *vermögensbezogen*, d.h. *in rem*), kann der Gläubiger in der Schweiz

<sup>65</sup> BGE 147 III 491 E. 6.2.1 (Pra 2022, Nr. 34); 139 III 135 E. 4.5.2 (Pra 2013, Nr. 69); vgl. KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 17f.

<sup>66</sup> Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12).

<sup>67</sup> BGer, 4A\_547/2022, E. 5.3.3.

<sup>68</sup> BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 17), Art. 25 N 43.

<sup>69</sup> BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 17), Art. 27 N 53 f.

<sup>70</sup> BSK LugÜ-SCHULER/ROHN/MARUGG (FN 15), Art. 34 N 39 f.

<sup>71</sup> BGE 147 III 491 E. 6.1.1 f. (Pra 2022, Nr. 34); BGer, 5A\_720/2022, E. 5.3.2.

<sup>72</sup> SR 0.275.21; Art. 8 ff.; Botschaft vom 24. Mai 2023 zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen, BBl 2023 1460 ff.

<sup>73</sup> OGer ZH, 23.10.2001, E. 3 (ZR 2002, 259); BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 17), Art. 25 N 14; PHURTAG (FN 17), N 353.

<sup>74</sup> AXEL BUHR/DOROTHÉE SCHRAMM, in: Andreas Furrer/Daniel Girsberger/Rodrigo Rodríguez (Hrsg.), Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht – Art. 1–200 IPRG, 4. A., Zürich 2024, Art. 25 IPRG N 21 m.w.H.; BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 17), Art. 25 N 14 f.; PHURTAG (FN 17), N 313 ff.; MATTHIAS GSTOEHL/VIVIEN ALTWEGG, Die Auswirkungen des Brexits auf die Asset-Recovery-Praxis, SJZ 2022, 416 ff., 419 f.

<sup>75</sup> OGer ZH, RV240016, 14.10.2024, E. III.1.2 und E. 3 (ZR 2025, 1 ff.); OGer ZH, RV230001, 25.7.2024, E. III.5 (ZR 2025, 5 ff.)

<sup>76</sup> BGE 129 III 626 E. 5.2.2 (freezing order, England); 146 III 157 E. 6.2 (Pra 2020, Nr. 59; sequestro conservativo, Italien); 143 III 693 E. 3.1 (conservatory attachment, Griechenland); BGer, 4A\_80/2007, E. 4.1 (decreto ingiuntivo, Italien); 5A\_94/2024, E. 5.2 (decreto ingiuntivo, Italien); 4P.331/2005, E. 7.4 (freezing order, England), in welcher das Bundesgericht fünf Arbeitstage als zu kurz erachtete, um sich vor dem Exequaturverfahren in einem kontradiktorischen Verfahren zur Wehr zu setzen; BGE 139 III 232 E. 2.3 (Pra 2013, Nr. 116, decreto ingiuntivo, Italien); BGer, 5A\_711/2018, E. 6.3.1 (sequestro conservativo, Italien); 5A\_460/2021, E. 2.1 (Arrestbefehl, Deutschland); 5A\_752/2014, E. 2.4 (decreto ingiuntivo, Italien); 4A\_80/2007, E. 4.3 (decreto ingiuntivo, Italien); BGE 135 III 670 E. 3.1.2 (sequestro conservativo, Italien); OGer ZH, RV120011, 30.1.2013, E. III. 3–7 (dinglicher Arrestbeschluss, Deutschland); BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER (FN 15), Art. 31 N 211 m.w.H.; im Unterschied zum Bundesgericht erachtet der EuGH superprovisorische Massnahmen als nicht anerkenn- und vollstreckbar nach dem LugÜ (EuGH, 21.4.1980, C-125/79, Denilauler vs. Couchet). Siehe dazu BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER (FN 15), Art. 31 N 207.

als Sicherungsmassnahme im Sinne von Art. 47 Abs. 2 LugÜ einen Arrest erwirken (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).<sup>77</sup> Bei vorsorglichen Massnahmeentscheiden kommt der Sicherungsmassnahme grundsätzlich bereits die Wirkung der Vollstreckung des Entscheids zu.<sup>78</sup> Vermögensbezogen wirken beispielsweise der «*sequestro conservativo*» des italienischen Rechts, die «*mesure conservatoire*» des französischen Rechts, der «*conservatory attachment*» nach griechischem Recht sowie der Arrest im schweizerischen und deutschen Recht.<sup>79</sup>

Eine Entscheidung, die eine Handlungs-, Unterlassungs- oder Duldungspflicht des Schuldners zum Gegenstand hat (und damit *personenbezogen* wirkt, d.h. *ad personam*), ist dagegen nach den Regeln der Realvollstreckung nach der ZPO (z.B. mittels Strafdrohung nach Art. 292 StGB) zu vollstrecken (Art. 343 ZPO) bzw. zu sichern (Art. 340 ZPO).<sup>80</sup> Personenbezogen wirkt beispielsweise die englische Freezing Order.<sup>81</sup>

## IX. Prosequierung

Jeder Arrest muss vom Gläubiger rechtzeitig prosequiert und letztlich einer Verwertung im Rahmen einer Pfändung oder eines Konkurses in der Schweiz zugeführt werden (Art. 279 SchKG). Der Auslandsbezug ist verschieden und abhängig davon, ob der Arrest vor Erlass eines Titels (Urteil oder öffentliche Urkunde, Art. 271 Abs. Ziff. 1–5 SchKG) oder gestützt auf einen Titel (Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG) bewilligt wurde.<sup>82</sup>

### A. Arrest vor Erlass eines Urteils

Die einfachste Prosequierungsart ist die Ausstellung eines Zahlungsbefehls (soweit ein solcher nicht bereits vorhanden ist, Art. 279 Abs. 1 SchKG). Erhebt der Schuldner keinen Rechtsvorschlag, kann direkt die Fortsetzung der Betreuung beantragt werden, ein auslandsrelevanter Sachverhalt liegt nicht vor (Art. 279 Abs. 3 SchKG).

Erhebt der Schuldner Rechtsvorschlag, kann der Gläubiger diesen mit einem Begehren auf *provisorische Rechtsöffnung* gemäss Art. 279 Abs. 2 SchKG beseitigen, sofern er einen provisorischen Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 82 Abs. 1 SchKG besitzt (öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung). Beruht die Forderung auf ausländischem Recht, hat der Gläubiger im Rechtsöffnungsgesuch dessen Inhalt nachzuweisen, soweit man

**Stützt sich der Gläubiger auf einen ausländischen Entscheid als Arrestgrund, hat das Arrestgericht zu prüfen, ob die Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen (Exequatur) erfüllt sind.**

es von ihm vernünftigerweise verlangen kann. Wenn er dies nicht tut, ist nicht das schweizerische Recht anzuwenden, sondern das Rechtsöffnungsgesuch ist abzuweisen. Im Unterschied zum Arrestverfahren (IV.) erachtet das Bundesgericht die direkte, ersatzweise Anwendung von Schweizer Recht für nicht zulässig.<sup>83</sup> Der Schuldner hat dagegen das auf die Einreden und Einwendungen anzuwendende ausländische Recht glaubhaft zu machen.<sup>84</sup>

Hat der Gläubiger keinen Rechtsöffnungstitel oder wird sein Gesuch um provisorische Rechtsöffnung abgewiesen, muss er die *ordentliche materiellrechtliche Klage* in der Schweiz oder im Ausland einreichen (Art. 279 Abs. 2 SchKG). Die örtliche Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte richtet sich dabei nach dem Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, im internationalen Verhältnis gemäss den Zuständigkeitsregelungen in Art. 2 ff. IPRG und Art. 2 ff. LugÜ,<sup>85</sup> im nationalen Verhältnis gemäss ZPO. Stützt sich die Forderung auf eine Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner mit einer Schiedsklausel, muss zur Prosequierung rechtzeitig das Schiedsverfahren in der Schweiz oder im Ausland eingeleitet werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Gläubiger innerhalb der Prosequierungsfrist von 10 Tagen sämtliche für die Bezeichnung der Schiedsrichter notwendigen Vorkehrungen treffen und – sobald das Schiedsgericht bestellt ist – die Anerkennungsklage innert 10 Tagen einreichen, selbst wenn die anwendbare Schiedsordnung dafür andere Fristen vorsieht. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichts in

<sup>77</sup> BGE 146 III 157 E. 6.3 (Pra 2020, Nr. 59); 143 III 693 E. 3.4.1, 3.5.1; 139 III 135 E. 4.3.

<sup>78</sup> BGE 143 III 693 E. 3.4.3; BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 15), Art. 47 N 221; BSK SchKG I-STOJILJKOVIĆ/STAEHELIN (FN 4), Art. 30a N 42.

<sup>79</sup> BGer, 5A\_151/2020, E. 5.2.2.2.1; BGE 143 III 693 E. 3.4.4; ARNOLD CHRISTIAN, Sicherungsmassnahme gemäss Art. 47 Abs. 2 LugÜ für einen griechischen Arrest, ZZZ 2017/2018, 187 ff., 189.

<sup>80</sup> BGE 143 III 693 E. 3.4.4; PHURTAG (FN 17), N 363, 694 ff.; BSK SchKG I-STOJILJKOVIĆ/STAEHELIN (FN 4), Art. 30a N 43; BSK LugÜ-HOFMANN/KUNZ (FN 15), Art. 38 N 391 ff.; BSK LugÜ-FAVALLI/AUGSBURGER/CRIFASI-KÄSER (FN 15), Art. 31 N 224 ff.

<sup>81</sup> BGE 143 III 693 E. 3.4.4; BGer, 5A\_151/2020, E. 5.2.2.2.1.

<sup>82</sup> Provisorische oder definitive Verlustscheine können auch nach Erlass von Urteilen ausgestellt werden.

<sup>83</sup> BGE 140 III 456 E. 2.3 und 2.4 (Pra 2015, Nr. 36); 145 III 213 E. 6.1.2 (Pra 2019, Nr. 124); vgl. auch BGer, 5A\_248/2020, E. 3.4.2; 5A\_593/2020, E. 5.2.

<sup>84</sup> BGE 145 III 213 E. 6.1.2 f. (Pra 2019, Nr. 124).

<sup>85</sup> BSK SchKG II-REISER (FN 12), Art. 279 N 12 ff.; vgl. die arretrechtlichen Besonderheiten in Art. 4 IPRG und Art. 3 LugÜ.

Bezug auf die Frage der rechtzeitigen Prosequierung durch ein Schiedsverfahren wird zu Recht kritisiert.<sup>86</sup>

## B. Arrest nach Erlass eines Urteils

Ist der Gläubiger im Besitz eines definitiven Rechtsöffnungstitels im Sinne von Art. 80 SchKG, kann er den Rechtsvorschlag des Schuldners mit einem Gesuch um *definitive Rechtsöffnung* beseitigen.

Handelt es sich beim definitiven Rechtsöffnungstitel um einen *LugÜ-Entscheid* und wurde der Arrest gestützt auf Art. 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG i.V.m. Art. 271 Abs. 3 SchKG gewährt, wurde bereits im Arrestverfahren definitiv über die Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen entschieden (vgl. VIII.A.). Dieser *Exequaturentscheid hat materielle Rechtskraft*. Der Schuldner kann im Rechtsöffnungsverfahren nur noch die Einreden der Tilgung, der Stundung und der Verjährung (Art. 81 Abs. 1 und Abs. 3 SchKG) oder nach Ergehen des Exequaturentscheids entstandene Einwendungen vorbringen, z.B. Aufhebung der vorsorglich verfügten Vollstreckbarkeit im Ursprungsstaat.<sup>87</sup> Ob Tilgung, Stundung oder Verjährung vorliegt, bestimmt sich nach dem auf die Forderung anwendbaren Recht (Art. 148 IPRG).<sup>88</sup> Dieses muss vom Schuldner im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens nachgewiesen werden.<sup>89</sup>

Handelt es sich um einen *Nicht-LugÜ-Entscheid* bzw. ein *Schiedsurteil* und wurde im Arrestverfahren nur vorfrageweise über die Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen entschieden (vgl. VIII.A.), entscheidet das Rechtsöffnungsgericht definitiv auch über die Vollstreckbarerklärung (Art. 81 Abs. 3 SchKG).<sup>90</sup>

## X. Staatenarrest

Bei einem sogenannten Staatenarrest handelt es sich um ein Arrestverfahren gegen einen ausländischen Staat als Schuldner, zumeist gestützt auf ein in- oder ausländisches Urteil eines staatlichen Gerichtes oder eines Schiedsgerichtes. Dabei ergeben sich aufgrund der *Immunität von Staaten* und deren Vermögenswerten *Besonderheiten* in Bezug auf

die Glaubhaftmachung der Arrestforderung und der Vermögenswerte des ausländischen Staates.<sup>91</sup>

## A. Arrestforderung

Die Rechtsprechung setzt für die Bewilligung des Arrests voraus, dass der ausländische Staat privatrechtlich (*iure gestionis*) und nicht hoheitlich (*iure imperii*) gehandelt hat.<sup>92</sup> Es ist daher nicht ausreichend, dass ein Gläubiger glaubhaft macht, dass er eine (bereits in einem Urteil titulierte) Forderung hat, er muss vielmehr glaubhaft machen, dass diese Forderung ein privatrechtliches Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem ausländischen Staat betrifft. Ein solches kann sich aus vertraglichen Dokumenten oder aus der Tätigkeit ergeben, die eine Forderung begründet.<sup>93</sup>

Falls das Verhältnis zwischen dem Gläubiger und dem ausländischen Staat privatrechtlich qualifiziert wird, ist *zusätzlich erforderlich*, dass die Forderung (nicht die Parteien) einen *ausreichenden Binnenbezug zum schweizerischen Staatsgebiet* aufweist. Gemäss Rechtsprechung ist eine Binnenbeziehung ausreichend, wenn das Schuldverhältnis in der Schweiz begründet wurde oder in der Schweiz abzuwickeln ist oder wenn der ausländische Staat in der Schweiz Handlungen vorgenommen hat, die geeignet sind, einen Erfüllungsort zu begründen. Nicht ausreichend ist, wenn sich Vermögenswerte des ausländischen Staates in der Schweiz befinden oder wenn ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz ein Schiedsurteil erlassen hat.<sup>94</sup> Die jahrzehntealte Rechtsprechung zum Binnenbezug bei Staatenarresten hat die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Änderung von Art. 271 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG massgeblich beeinflusst («die Forderung aber einen genügenden Bezug zu Schweiz aufweist»)<sup>95</sup>.

## B. Vermögenswerte des ausländischen Staates

Gemäss Art. 92 Abs. 1 Abs. 11 SchKG sind Vermögenswerte eines ausländischen Staates oder einer ausländischen Zentralbank, die *hoheitlichen Zwecken dienen*, unpfändbar und damit auch nicht arrestierbar. Immunität beanspruchen z.B. Botschaftsgebäude oder Vermögenswerte für den Betrieb des diplomatischen Dienstes. Ein ausländischer Staat

<sup>86</sup> BGE 143 III 578 E. 3.2.1 (Pra, 2018 Nr. 119); 112 III 120 E. 2.; vgl. MLADEN STOJILJKOVIĆ, Arrestprosequierung mittels Schiedsklage, ZZZ 2020, 21 ff. Zur Änderung von Art. 209 Abs. 4 ZPO per 1.1.2025 und zur ähnlichen Problematik bei der Prosequierung eines Arrests durch eine ordentliche Klage nach Erteilung der Klagebewilligung vgl. FELIX C. MEIER-DIETERLE, www.arrestpraxis.ch – Update 167/1.9.2025.

<sup>87</sup> BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 4), Art. 81 N 31; BGer, 5A\_79/2008, E. 4.

<sup>88</sup> BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 4), Art. 81 N 30; BGE 144 III 360 E. 3.4.1.

<sup>89</sup> BSK SchKG I-STAEHELIN (FN 4), Art. 81 N 30.

<sup>90</sup> KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 171.

<sup>91</sup> Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bundesamt für Justiz BJ, Information Nr. 16 vom 1.12.2016.

<sup>92</sup> BGE 149 III 318 E. 3.3.2; 144 III 411 E. 6.3.2; 135 III 608 E. 4 (Pra 2010, Nr. 63); 134 III 122 E. 5.2.1 (Pra 2008, Nr. 105); 106 Ia 142 E. 3a.

<sup>93</sup> BGE 134 III 122 E. 5.2.1 (Pra 2008, Nr. 105).

<sup>94</sup> BGE 149 III 318 E. 3.4.2; 144 III 411 E. 6.3.2 f.; 134 III 122 E. 5.2.2 (Pra 2008, Nr. 105).

<sup>95</sup> BSK SchKG II-STOFFEL (FN 12), Art. 271 N 88.

kann aber auch in der Schweiz belegene, arrestierbare Vermögenswerte besitzen, die nicht hoheitlichen Zwecken dienen, z.B. ein Geschäftshaus.<sup>96</sup>

## XI. Prozessuale Aspekte

### A. Zustellungen ins Ausland

Wohnt der *Schuldner* im Ausland, erfolgt die Zustellung von Betreuungsurkunden (insbesondere die Arresturkunde und der Zahlungsbefehl) durch die Vermittlung der dortigen Behörden oder, soweit völkerrechtliche Verträge dies vorsehen oder wenn der Empfängerstaat zustimmt, durch die Post (Art. 66 Abs. 3 SchKG). Ist diese Zustellung nicht innert angemessener Frist möglich oder verweigert der Schuldner im Ausland den Empfang,<sup>97</sup> wird die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 4 SchKG).<sup>98</sup>

Wichtigster völkerrechtlicher Vertrag ist das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HZUe65).<sup>99</sup> Als gerichtliche oder aussergerichtliche Urkunden in Zivil- oder Handelssachen im Sinne von Art. 1 HZUe65 sind auch die Betreuungsurkunden anzusehen, sofern sie sich auf zivilrechtliche Forderungen beziehen.<sup>100</sup> Eine unmittelbare postalische Zustellung ins Ausland ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 10 lit. a HZUe65 zulässig.<sup>101</sup>

Die Zustellung selbst erfolgt regelmässig nach den im ausländischen Staat anwendbaren Vorschriften.<sup>102</sup>

Wohnt der *Gläubiger* im Ausland, muss er einen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen, damit das Verfahren nicht durch langwierige Zustellungen an den Gläubiger verzögert wird. Bezeichnet dieser trotz Aufforderung des Betreibungsamtes keinen Zustellungsort in der Schweiz, gilt der Sitz des Betreibungsamtes als Zustellungsort (Art. 272 Abs. 2 SchKG).

### B. Fristverlängerung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland

Art. 33 Abs. 2 SchKG sieht vor, dass einem am Verfahren Beteiligten bei ausländischem Sitz/Wohnsitz eine längere Frist eingeräumt oder eine Frist verlängert werden kann.

Bei Art. 33 Abs. 2 SchKG handelt es sich um eine Kannvorschrift, die dem Betreibungsamt oder dem Gericht ein Ermessen einräumt. Zu beachten sind stets die konkreten Umstände, unter anderem die Dauer, die erforderlich ist, um die fristauslösende Mitteilung übersetzen zu lassen, um Unterlagen aus dem Ausland mit der Post in die Schweiz zu senden und um zur Wahrung der Rechte einen schweizerischen Rechtsvertreter bzw. schweizerische Behörden zu kontaktieren. Berücksichtigt werden kann ferner, dass der

**Wohnt der Gläubiger im Ausland, muss er einen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen, damit das Verfahren nicht durch langwierige Zustellungen an den Gläubiger verzögert wird.**

Beteiligte die Verfahrenssprache nicht spricht, mit dem hiesigen Rechtssystem nicht vertraut ist oder einem anderen Kulturkreis entstammt.<sup>103</sup> Eine Fristverlängerung bei einer Zustellung in einem Nachbarland ist grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Allerdings müssen auch dann die konkreten Umstände berücksichtigt werden.<sup>104</sup> Eine Fristverlängerung kann nicht (allein) deshalb verweigert werden, weil die betroffene Partei über eine schweizerische Rechtsvertretung verfügt.<sup>105</sup>

Art. 33 Abs. 2 SchKG ist auch auf die 10-tägige *Einsprachefrist* gemäss Art. 278 Abs. 1 SchKG anwendbar.<sup>106</sup> Ein Arrestschuldner mit Sitz/Wohnsitz im Ausland kann innert 10 Tagen seit Zustellung der Arresturkunde (und entgegen dem Wortlaut nicht bereits ab Kenntnismahme des Arrests)<sup>107</sup> beim Betreibungsamt ein Gesuch um Erstreckung der Einsprachefrist einreichen.<sup>108</sup> Dem Arrestschuldner steht

<sup>96</sup> BGE 111 Ia 62 E. 7b; BGer, 5A\_469/2022, Sachverhalt A.a.; zur Immunität von internationalen Organisationen, Kulturgütern und Zentralbanken vgl. BJ, Information Nr. 16 (FN 91), Ziff. 14 ff.; BGE 136 III 379 E. 4.3.1.; vgl. IV.B.2.

<sup>97</sup> BGer, 5A\_17/2018, E. 3.2.5.

<sup>98</sup> Vgl. dazu BSK SchKG I-ANGST/RODRIGUEZ (FN 4), Art. 66 N 14g.

<sup>99</sup> SR 0.274.131; BSK SchKG I-STOJILJKOVIĆ/STAEHELIN (FN 4), Art. 30a N 94; BSK SchKG I-ANGST/RODRIGUEZ (FN 4), Art. 66 N 17.

<sup>100</sup> BGE 131 III 448 E. 2; BGer, 5A\_17/2018, E. 3.2.2.

<sup>101</sup> BSK SchKG I-STOJILJKOVIĆ/STAEHELIN (FN 4), Art. 30a N 94; BSK SchKG I-ANGST/RODRIGUEZ (FN 4), Art. 66 N 17.

<sup>102</sup> BSK SchKG I-ANGST/RODRIGUEZ (FN 4), Art. 66 N 14d.

<sup>103</sup> BGE 136 III 575 E. 4; BGer, 5A\_950/2016, E. 3.2.1; 5A\_6/2012, E. 2.1; OGer ZH, PS190092, 18.6.2019, E. 5.1.3; BSK SchKG I-NORDMANN/ONEYSER (FN 4), Art. 33 N 6.

<sup>104</sup> BGer, 5A\_6/2012, E. 2.1.

<sup>105</sup> BGE 136 III 575 E. 4.4.2; OGer ZH, PS190092, 18.6.2019, E. 5.1.6.

<sup>106</sup> OGer ZH, 22.1.1998, E. 2.b (ZR 2000, 59 f.); OGer ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 4.9 f. (ZR 2020, 125 f.); OGer ZH, PS190092, 18.6.2019, E. 5.1.3.

<sup>107</sup> BGE 135 III 232 E. 2.4.

<sup>108</sup> OGer ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 4.4 (ZR 2020, 122 f.); OGer ZH, PS190092, 18.6.2019, E. 5.1.2 f.; BGE 135 III 232 E. 2.4. Nach Ablauf dieser Frist sollte sich das Gesuch (zumindest eventualiter) auf Art. 33 Abs. 4 SchKG stützen (Fristwiederherstellung durch die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde); BSK SchKG I-NORDMANN/ONEY-

es nachher frei, innert der erstreckten Frist lediglich eine *unbegründete Arresteinsprache* einzureichen, sich das Arrestgesuch mit Beilagen zustellen und eine Frist für die Begründung ansetzen zu lassen.<sup>109</sup> Diese Frist ist dann wiederum nach Art. 144 Abs. 2 ZPO erstreckbar.<sup>110</sup>

Hat der Arrestgläubiger Sitz/Wohnsitz im Ausland, ist die *Arrestprosequierungsfrist* gemäss Art. 279 SchKG nach Art. 33 Abs. 2 SchKG durch das Betreibungsamt erstreckbar.<sup>111</sup> Dies führt jedoch zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Arrestgläubigern mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland prosequieren müssen, weshalb auch in diesem Fall Art. 33 Abs. 2 SchKG analog Anwendung findet.<sup>112</sup>

### C. Sicherstellung der Parteientschädigung wegen Sitz/Wohnsitz im Ausland

Im kantonalen Arresteinspracheverfahren ist eine Sicherstellung der Parteientschädigung aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Arrestgläubigers oder des Arrestschuldners ausgeschlossen (Art. 99 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 99 Abs. 3 lit. c ZPO). Im Verfahren vor Bundesgericht ist die Sicherstellung aufgrund des ausländischen Wohnsitzes jedoch möglich (Art. 62 Abs. 2 BGG), sofern völkerrechtliche Verträge die Sicherstellungspflicht nicht ausschliessen (vgl. u.a. Art. 17 der Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 1. März 1954).<sup>113</sup>

### D. Rügemöglichkeiten im Rechtsmittelverfahren

#### 1. Ausländisches Recht vor kantonalen Gerichten

Gegen Arresteinspracheentscheide steht die Beschwerde zur Verfügung (Art. 319 lit. a und Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO

SER (FN 4), Art. 33 N 14 ff.; wobei gemäss langjähriger Praxis bei einer verspäteten Eingabe das Betreibungsamt oder das Gericht eine Verlängerung gestützt auf Art. 32 Abs. 2 SchKG von Amtes wegen prüfen muss; KUKO SchKG-RUSSENBERGER/MINET (FN 4), Art. 33 N 18; BGE 106 III 1 E. 2; BGer, 5A\_825/2015, E. 3.1.

<sup>109</sup> OGer ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 4.9 f. (ZR 2020, 125 f.); BGer, 5A\_545/2017, E. 3.1; vgl. auch OGer ZH, PS150016, 20.2.2015, E. 4.2.3.

<sup>110</sup> OGer ZH, PS200041, 18.6.2020, E. 4.10 f. (ZR 2020, 125 f.).

<sup>111</sup> Vgl. FN 108; gl.M. KGer GR, 31 PKG 1999, 9.2.1999, E. 3a; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 279 N 13; KUKO SchKG-RUSSENBERGER/MINET (FN 4), Art. 33 N 6; BSK SchKG II-REISER (FN 12), Art. 279 N 1a; a.M. MICHEL OCHSNER, La validation et la conversion du séquestre, SJ 2016 II, 1 ff., 19 f.

<sup>112</sup> Gl.M. KGer GR, 31 PKG 1999, 9.2.1999, E. 3a; BSK SchKG II-REISER (FN 12), Art. 279 N 1a; KUKO SchKG-RUSSENBERGER/MINET (FN 4), Art. 33 N 7; RICHARD GASSMANN, Arrest im internationalen Rechtsverkehr, Zürich 1998, 149 f., 177.

<sup>113</sup> SR 0.274.12; BSK BGG-GEISER, Art. 62 N 28, in: Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger/Lorenz Kneubühler (Hrsg.), Bundesgerichtsgesetz, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2018.

i.V.m. Art. 278 Abs. 3 SchKG). Mit Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden (Art. 320 ZPO).

Unter die unrichtige Rechtsanwendung fällt auch die falsche Anwendung des ausländischen Rechts oder die unrichtigerweise erfolgte Nichtanwendung des ausländischen Rechts.<sup>114</sup> Unrichtig kann bedeuten: Anwendung einer unzutreffenden bzw. Nichtanwendung einer einschlägigen Rechtsnorm, Anwendung einer falschen Rechtsordnung oder falsche Anwendung der einschlägigen Rechtsnorm infolge falscher Auslegung derselben.<sup>115</sup>

Daran ändert auch nichts, dass den Vorbringen zum ausländischen Recht gemäss Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Zürich eine ähnliche Bedeutung wie den Tatsachenbehauptungen und den dazugehörigen Beweismitteln zukommt und die Novenschanke gemäss Art. 229 Abs. 1 lit. a ZPO analog zur Anwendung kommt (vgl. IV.D.).

#### 2. Ausländisches Recht vor Bundesgericht

Im Rahmen eines Arresteinspracheverfahrens als vorsorglichem Massnahmeverfahren kann vor Bundesgericht lediglich die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG, vgl. IV.B.).<sup>116</sup> Eine Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte prüft das Bundesgericht nur, wenn sie ausdrücklich erhoben sowie klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids aufgezeigt wird, inwiefern das verfassungsmässige Recht verletzt sein soll (Art. 106 Abs. 2 BGG, sog. strenges Rügeprinzip).<sup>117</sup>

*Willkür* in der Rechtsanwendung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt nicht. Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist.<sup>118</sup>

Wird geltend gemacht, die kantonale Instanz habe *ausländisches Recht willkürlich angewendet*, muss anhand des konkret anwendbaren ausländischen Rechts dargelegt werden, dass die kantonale Instanz durch das Abweichen von diesen Regeln gegen Art. 9 BV verstossen hat.<sup>119</sup>

<sup>114</sup> BGE 138 III 232 E. 4.1.2.

<sup>115</sup> BSK ZPO-STERCHI, Art. 310 N 7, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2024.

<sup>116</sup> SK-Komm.-KREN KOSTKIEWICZ (FN 40), Art. 278 SchKG N 39.

<sup>117</sup> BGer, 2C\_1033/2020, E. 2.2; 5A\_973/2017, E. 1.2; 5A\_60/2013, E. 3.2.2.

<sup>118</sup> BGer, 5A\_973/2017, E. 1.2.

<sup>119</sup> BGer, 5A\_60/2013, E. 3.2.2; 5A\_103/2011, E. 2.1.

## E. Prozessführungsbefugnis des ausländischen Insolvenzverwalters

Ein ausländischer Konkursverwalter ist in der Schweiz zunächst einzig berechtigt, die Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets sowie den Erlass sichernder Massnahmen zu beantragen (Art. 166 Abs. 1 und Art. 168 IPRG) und – nach erfolgter Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets in der Schweiz – gestützt auf Art. 171 IPRG Anfechtungsansprüche gemäss den Art. 285 ff. SchKG (oder andere Ansprüche) einzuklagen, sofern das schweizerische

**Eine ausländische Konkursmasse ist grundsätzlich nicht befugt, in der Schweiz Betreuungshandlungen vorzunehmen.**

Konkursamt und die kollozierten Gläubiger darauf verzichtet haben. Demgegenüber ist eine ausländische Konkursmasse grundsätzlich nicht befugt, in der Schweiz Betreuungshandlungen vorzunehmen, u.a. auch nicht, eine Klage gegen einen angeblichen Schuldner des Konkursiten zu erheben.<sup>120</sup> Ob einer Partei wie einer ausländischen Konkursverwaltung die Prozessführungsbefugnis zukommt, ist sowohl für die Prozessführung vor Gerichten als auch jene vor anderen staatlichen Behörden – wie den Vollstreckungsbehörden – massgebend.<sup>121</sup>

Dem ausländischen Konkursverwalter fehlt damit grundsätzlich die Prozessführungsbefugnis für die Einleitung von Arrestverfahren, soweit Art. 166 ff. IPRG zur Anwendung gelangen. Wird in diesem Verfahren auf Anerkennung des ausländischen Konkursdekrets aber auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens gemäss Art. 174a Abs. 4 IPRG verzichtet, kann die ausländische Konkursverwaltung unter Beachtung des schweizerischen Rechts sämtliche Befugnisse ausüben, die ihr nach dem Recht des Staates der Konkurseröffnung zustehen, insbesondere ein Arrestverfahren einleiten.<sup>122</sup>

Mit dem Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Konkursdekrets durch den ausländischen Konkursverwalter kann das Gericht, welches mit diesem An-

trag befasst ist, sichernde Massnahmen gemäss Art. 168 IPRG, z.B. die Anordnung eines Güterverzeichnisses gemäss Art. 162 ff. SchKG oder Verfügungsbeschränkungen im Grundbuch gemäss Art. 961 ZGB, anordnen.<sup>123</sup> Wird auf die Durchführung eines Hilfskonkursverfahrens verzichtet, kann der ausländische Konkursverwalter die durch solche Massnahmen gesicherten Vermögenswerte des Schuldners durch einen Arrest ablösen. Wird das Hilfskonkursverfahren durchgeführt, fallen die gesicherten Vermögenswerte in die Hilfskonkursmasse.

Dem ausländischen Konkursverwalter steht die Prozessführungsbefugnis aber zu und er kann Arrestverfahren ohne ein vorhergehendes Anerkennungsverfahren einleiten, falls Art. 166 ff. IPRG nicht zur Anwendung gelangen, weil eine staatsvertragliche Regelung vorgeht (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Dies betrifft Verfahren im Anwendungsbereich der Staatsverträge von verschiedenen Schweizer Kantonen mit der Krone Württemberg<sup>124</sup> und dem Königreich Bayern<sup>125</sup>. Diese Staatsverträge sind nach wie vor in Kraft.<sup>126</sup>

<sup>120</sup> BGE 150 III 268 E. 4.4.1.; 147 III 365 E. 3.2.

<sup>121</sup> BGE 150 III 268 E. 4.1.1.; MARJOLAINE JAKOB, Die Prozessführungsbefugnis ausländischer Insolvenzverwalter, Zürich 2018, N 23.

<sup>122</sup> JAKOB (FN 121), N 89; KUKO SchKG-MEIER-DIETERLE (FN 4), Art. 271 N 2a; FRANCO LORANDI, Die Revision des internationalen Insolvenzrechts (Art. 166 ff. IPRG), in: Alexander R. Markus/Stephanie Hrubesch-Millauer/Rodrigo Rodriguez (Hrsg.), Zivilprozess und Vollstreckung national und international – Schnittstellen und Vergleiche, Festschrift für Jolanta Kren Kostkiewicz, Bern 2018, 181 ff., 196 f.

<sup>123</sup> BSK IPRG-MABILLARD (FN 17), Art. 168 N 7, 9.

<sup>124</sup> Übereinkunft vom 12. Dezember 1825/13. Mai 1826 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen der Kantone LU, ZH, BE, UR, OW/NW, ZG, FR, SO, BS/BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS und GE, und der Krone Württemberg betreffend Konkursverhältnisse und gleiche Behandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen.

<sup>125</sup> Übereinkunft zwischen den schweizerischen Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landtheil), Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, sowie Appenzell Ausser-Rhoden, und dem Königreich Bayern über gleichmässige Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen in Konkursfällen vom 11. Mai 1834.

<sup>126</sup> Ausführlich mit Verweisen BGE 150 III 268 E. 4.5.5.; BGer, 4A\_34/2021, E. 2; DANIEL STAEHELIN, Die Konkursverträge mit Bayern und Württemberg, Urteilsbesprechung BGE 150 III 268, ZZZ 2025, 77 ff., 79 f.